

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 27.09.1819 publ. 07.10.1819

33) Des Oldenburgischen Magistrats Bekanntmachung v. 27. September publ. 7. October 1819.

Da durch die jetzt größtentheils beendigte Umpflasterung der Straßen der Stadt so weit zulässig, Anlegung von Trottoirs nur eine zweckmäßige Verschönerung der Stadt erreicht, sondern auch für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Fußgänger möglichst gesorgt worden ist, so wird, damit der beabsichtigte Zweck desto vollkommener erreicht werden möge, mit Genehmigung Herzoglicher Regierung Folgendes hiedurch angeordnet.

§. 1. Die Trottoirs müssen stets rein gehalten, und daher nicht nur täglich, sondern, falls es bey Schnee- und Regenwetter nöthig ist, mehreremale des Tages gefegt werden.

§. 2. Gossensteine, die ohne Bedeckung auf die Trottoirs abfließen, sollen sofort mit gehörig bedeckten Abflußröhren, und deren Rennen in den Trottoirs mit Klappen versehen werden. Neue Gossensteine nach den Straßenseiten anzulegen, ist aber ohne vorhergegangene Anzeige und Genehmigung untersagt.

§. 3. Die Klappen der Rennen in den Trottoirs müssen von gutem starken Holze gemacht, und so eingerichtet seyn, daß sie überall fest aufliegen, auch müssen dieselben

II.

gleich nach Reinigung der Rennen gehörig wieder eingelegt werden. Jeder daran, so wie an den in den Trottoirs befindlichen Kellerlukken entstehende Schaden muß sogleich ausgebessert werden. Wenn das augenblickliche Deffnen der Kellerlukken des Abends oder während der Nacht nicht vermieden werden kann, so muß jemand mit einer brennenden Leuchte so lange dabey bleiben, bis sie gehörig wieder verschlossen sind.

§. 4. Es ist durchaus untersagt, die Trottoirs mit Holz, Steinen u. dgl. zu belegen, Wagen, Fässer und sonstige Gegenstände darauf stehen zu lassen, wie bisher bey den Schmieden, Wagenmachern, Küpern, Zimmerleuten und Tischlern 2c. öfters geschehen ist, aus den Häusern Unreinigkeiten darauf zu schütten oder Flüssigkeiten auszugießen. Auch müssen die nach den Straßen gehenden Abflußröhren der Dachrennen so eingerichtet werden, daß der Abfluß erst am Fuße der Häuser Statt findet.

§. 5. Bänke vor die Häuser zu stellen, kann nur da gestattet werden, wo die Trottoirs eine solche Breite haben, daß dadurch der Fußweg, der wenigstens eine Breite von drey Fuß behalten muß, nicht zu sehr beschränkt oder vielleicht ganz aufgehoben wird.

Da auch viele Handwerker, als Drechs-

ler, Sattler, Kupferschmiede, Hutmacher, Blechenschläger 2c. gefertigte Arbeiten auszuhängen pflegen, so wird dies fernerhin nur in so weit erlaubt, als dadurch kein Hinderniß für die Fußgänger entsteht, daher diese Gegenstände fernerhin nicht, wie bisher geschehen ist, an vorspringenden Haken über das Trottoir aufgehängt werden dürfen, sondern an den Häusern selbst, und zwar so hoch befestiget werden sollen, daß die Passage dadurch überall nicht gefährdet wird. Ferner sollen auch ohne ausdrückliche Genehmigung keine vorspringende Fenster-Schränke über das Trottoir angebracht, und solche, wo sie eigensmächtig angeleget worden und das Trottoir zu sehr beengen, weggeschafft werden, so wie auch die aufgestützten Fensterlaken, welche das ganze Trottoir sperren, weggenommen werden sollen.

§. 6. Insbesondere aber soll der Gebrauch der hiesigen Schlächter, das Fleisch geschlachteter Thiere in oder vor den Thüren und Fenstern auszuhängen oder offen zu legen, wodurch nicht nur die Trottoirs auf eine höchst eckelhafte Weise beengt werden, sondern auch das Fleisch dem Ungeziefer vorzüglich Preis gegeben wird, sofort gänzlich abgeschafft, seyn. Vielmehr haben die Schlächter das Fleisch in ihren Häusern reinlich aufzubewahren, vor ihren Häusern aber eine Tafel auf-

II.

zuhängen, worauf das vorrätthige Fleisch und zugleich der Preis desselben verzeichnet ist. Die Contravenienten werden in 5 Rthlr. Brüche verurtheilt.

§. 7. Da auch die Färber 'oftmals Zeug und Garn, die Weisgärber aber Felle an den Straßen auszuhängen oder hinzustellen pflegen, welcher Gebrauch nicht nur die Trottoirs beengt, sondern auch leicht Veranlassung giebt, daß Pferde dadurch scheu werden, so wird dies gänzlich untersagt; imgleichen ist das Aushängen von Kleidungsstücken und Wäsche, und das Belegen der Trottoirs mit Betten und derartigen, die Passage störenden Sachen verboten.

§. 8. Den Faßbindern und Drechslern, welche in ihren Behausungen keinen Raum dazu haben, wird zwar bis weiter noch gestattet, das zu verarbeitende Holz, in so fern solches ohne zu große Behinderung der Passage geschehen kann, auf der Straße zu versägen und nothdürftig zu zerspalten, jedoch muß solches an dem Tage geschehen, an welchem das Holz angefahren ist, und muß bey Sonnenuntergang alles weggeschafft, auch das Trottoir und die Straßen gehörig wieder gereinigt seyn.

§. 9. Wenn wegen eines vorzunehmenden Baues eine Stellage auf den Trottoirs oder Straßen errichtet werden muß, so ist davon